

Elementar wichtig: Neue Zuständigkeit für Kinder bis zum Schuleintritt

Mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist der LVR seit Anfang 2020 auch für einrichtungsbezogene Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Worum geht es konkret? Kinder mit (drohender) Behinderung sollten individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung infrage.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen.

Die Kosten für diese heilpädagogischen Leistungen werden von nun an vom LVR getragen. Im Zuge der Gesamtplanung stellt der LVR den individuellen Bedarf des Kindes mit Behinderung fest. Dies erfolgt durch ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu). Die entsprechende Beratung erfolgt direkt in den jeweiligen Kommunen durch das LVR-Fallmanagement. Auf diesem Wege können Anliegen und Lebenssituationen der Leistungsberechtigten möglichst optimal berücksichtigt werden. Außerdem kann die Beratung zu einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen.

Der LVR gestaltet den Schritt in dieses neue System so, dass er für alle Beteiligten möglichst fließend verläuft. Das gilt insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und ihre Eltern. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Übergangsregelungen umgesetzt. Hiervon sind vor allem auch die bislang freiwilligen LVR-Förderungen im Elementarbereich umfasst: einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale. Sie werden an die neuen gesetzlichen Anforderungen des BTHG angepasst. Zudem konnte bereits eine Vielzahl von Verträgen mit Blick auf die gesetzlichen Neuerungen abgeschlossen werden. Dies führt dazu, dass sich insbesondere die Anbieterseite in der Lage sieht, die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung auch über den 01.01.2020 hinaus fortzuführen. Bei den heilpädagogischen Leistungen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege hat zudem eine Fallübergabe von der örtlichen Ebene stattgefunden.

Darüber hinaus zieht der LVR die örtliche Ebene als bisherigen Kostenträger per Satzung für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung bis zum 31. Juli 2022 befristet heran – sofern schon vor dem 1. Januar 2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde. Die bis zum 1. Januar 2020 bewilligten Fälle werden also weiter von der örtlichen Ebene bearbeitet und abgewickelt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bthg.lvr.de>